

Satzung

Förderverein Florian Fronhausen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Florian Fronhausen" im Folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Fronhausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrewesen in der Gemeinde Fronhausen, bzw. dem Ortsteil Fronhausen, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren und zu fördern.
2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere:
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie Werbeveranstaltungen oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der öffentlich rechtlichen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) interessierte Personen als Mitglieder für die öffentlich rechtliche Feuerwehr zu gewinnen und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung zu fördern;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben und zu fördern;
 - e) den Fortbestand der Einsatzabteilung der öffentlich rechtlichen Feuerwehr und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen;
 - f) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - g) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - h) Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke und seiner Aufgaben zu beschaffen;
 - i) die öffentliche Feuerwehr bei der Ausrichtung und Finanzierung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Förderung des Feuerwehrgedankens dienen, zu unterstützen und zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereines auszustatten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen jeglichen Geschlechts betraut werden. Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit werden Amts- und Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet.
2. Dem Verein können angehören:
 - a) aktive Mitglieder
 1. die volljährigen Mitglieder der Einsatzabteilung, des Spielmannzuges und der Alters- & Ehrenabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Fronhausen
 - b) passive bzw. fördernde Mitglieder
 1. natürliche volljährige Personen
 2. juristische Personen
3. Die aktiven Vereinsmitglieder bringen ihre Arbeitskraft und ihre Ideen in den Verein ein, gestalten die Vereinsarbeit tatkräftig mit und nehmen an Vereinsveranstaltungen sowie Mitgliederversammlungen teil. Sie sind Wahl- und Stimmberechtigt.

Die passiven Vereinsmitglieder sind Fördermitglieder. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Sie nehmen an Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teil. Sie sind weder wahl- noch stimmberechtigt. Sie erhalten ein Rede- und Anhörrecht.
4. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Der Mitgliedsstatus wechselt Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats von „aktiv“ auf „passiv“.

Scheidet ein aktives Mitglied aus der Feuerwehr aus, treffen die Bedingungen für seine aktive Mitgliedschaft gem. Abs. 2a. nicht mehr zu. Sein Mitgliedsstatus wechselt automatisch von aktiv zu passiv.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Fördernde Mitglieder können volljährige, unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder dem Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit schadet, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur aktive Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Die aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.
3. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Sofern ein Mitgliedgliedsbeitrag festgelegt wird, sind die Mitglieder verpflichtet, diesen pünktlich zu zahlen.
5. Alle Veränderungen der persönlichen Daten, die für die Belange des Vereines von Interesse sind (Name, Anschrift, Kontaktdaten), müssen dem Vorstand zeitnah nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort, Form (online oder in Präsenz) und Tagesordnung schriftlich (per Brief oder elektronisch z. B. per E-Mail) und durch Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Fronhausen“ ein. Die Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Fronhausen haben, erhalten eine Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Briefliche Einladungen gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugestellt.
Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
Die Mitgliederversammlung kann in andere Veranstaltungen (z. B. Versammlungen anderer Vereine) eingebunden werden.
Die Mitgliederversammlung kann online oder in Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Versammlung wird in einer separaten Verfahrensordnung geregelt.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereines ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
4. Die Stimmabgabe bei Online-Versammlungen wird in einer separaten Verfahrens-Ordnung geregelt.
5. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer besteht.
6. Abstimmungen und Wahlen werden offen (per Handzeichen) durchgeführt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Wird bei Wahlen mehrerer Bewerber keine Stimmenmehrheit erzielt, kann die Abstimmung einmal wiederholt werden.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige aktive Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort, Datum und ggf. Form (online/Präsenz) der Versammlung sowie die getroffenen Beschlüsse enthalten muss. Dazu wird nach der Begrüßung aus den erschienenen Mitgliedern ein Protokollant gewählt oder durch den Versammlungsleiter bestimmt.
9. Jedes Mitglied kann vor Beendigung der Versammlung beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in das Protokoll aufgenommen wird.
10. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen. Ihnen kann der jeweilige Versammlungsleiter das Wort erteilen.
11. Die Richtigkeit des Protokolls ist von dem Protokollant der Versammlung und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind für repräsentative und organisatorische Aufgaben sowie das Schriftwesen verantwortlich. Sie teilen sich diese Aufgaben untereinander auf.
4. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen zur Regelung von Verfahren, Aufgaben oder Zuständigkeiten erstellen, die durch diese Satzung keinem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu bedarf es nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
Vereinsintern gilt, dass alle wesentlichen Entscheidungen zunächst im Vorstand besprochen werden müssen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch nachträgliche Zustimmung einzelner Vorstandsmitglieder unter ausreichender Darstellung der Sachverhalte gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
5. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Berater zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, und Berater haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
6. Der Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, der Minifeuerwehrwart, der Leiter des Spielmannszuges sowie deren Stellvertreter sind berechtigt an allen Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen. Hierzu werden sie über die bevorstehenden Vorstandssitzungen in Kenntnis gesetzt. Sie erhalten ein Rederecht, wenn die behandelten Themen ihren Amtsbereich betreffen. Sie werden über die Beschlüsse und Arbeit des Vorstandes regelmäßig unterrichtet.
7. Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte zuständig.
2. Er darf Zahlungen nur nach vorheriger (ggf. mündlicher) Absprache mit dem Vorstand oder aufgrund bereits getroffener Vereinbarungen leisten.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist eine Fortschreibung zu führen, die auch elektronisch geführt werden kann.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber zwei Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte. Mindestens ein Kassenprüfer berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Form und Umfang der Kassenprüfung legen die Kassenprüfer fest, sofern die Mitgliederversammlung dazu keine Weisung gibt.
6. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach dem ersten Geschäftsjahr ist davon ein Kassenprüfer neu zu wählen, so dass sich die Dauer des Prüfungsauftrages überschneidet. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl nur für die restliche Amtszeit.
7. Kann ein gewählter Kassenprüfer seine Prüfungstätigkeit kurzfristig nicht wahrnehmen (z. B. wegen Krankheit, längere Abwesenheit, Tod), kann der Vorstand einen Ersatz-Kassenprüfer für die anstehende Kassenprüfung bestimmen.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Fronhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fronhausen" zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechende datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO.
2. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
3. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereines und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung (§ 12) betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
4. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereines zu ermöglichen.
5. Der Vorstand darf die Mitgliederdaten und alle im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vereines stehenden Daten auf privaten Computern, den vom Land Hessen landeseinheitlich eingesetzten Feuerwehr-Verwaltungsprogramm und mit Unterstützung einer Vereins-Verwaltungs-Anwendung speichern, verwalten und organisieren.
6. Der Verein ist berechtigt, Fotos und Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 anzufertigen und diese z. B. im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit zu veröffentlichen, wenn das Mitglied nicht ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
7. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO)
8. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.12.2020 in Fronhausen beschlossen; sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fronhausen, 12.12.2020

Versammlungsleiter

Protokollant